

Name, ggf. Geburtsname, Vorname (auch weitere Vornamen)

Geburtsdatum

Geburtsort und Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Telefon-Nr. (tagsüber erreichbar)

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Ordnung -Waffenbehörde-
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Hinweis:

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG)

Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten!

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

(Jahr-e)	(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Wurde Ihnen bereits ein (e)	Nr.	ausstellende Behörde	gültig bis
<input type="checkbox"/> Jagdschein	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte (n)	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/> Waffenschein	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____

ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen.)

Weitere Erklärungen zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Ist gegen Sie wegen einer Straftat ein laufendes Verfahren anhängig oder eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung ergangen? ja nein
Falls ja, bei welcher Staatsanwaltschaft bzw. welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen?

Sind oder waren Sie in den letzten 10 Jahren Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt? ja nein
Falls ja, bitte näher erläutern.

Sind oder waren Sie in den letzten 10 Jahren Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat. ja nein
Falls ja, bitte näher erläutern.

Bitte wenden!

